

Kundeninformation

Beschränkung von Diisocyanaten unter REACH

1. Hintergrund

Im August 2020 wurde die Beschränkung von Diisocyanaten im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.

Grundlage der Beschränkung ist die nachgewiesene allergene Wirkung von Diisocyanaten über Hautkontakt (Dermatitis) und Inhalation (Asthma). Isocyanate werden in der Farbenindustrie als Härterkomponente für sogenannte 2-Komponentensysteme, z.B. für Dichtmassen, Klebstoffe, Beschichtungen und Druckfarben eingesetzt. Diese Härterkomponenten enthalten in der Regel Diisocyanate als Restmonomere und fallen deshalb unter die Beschränkung.

Beschichtungsstoffe auf Basis von wasserverdünnbaren Polyurethandispersionen und PU (verstärkte) Alkydharzsystemen sind - überwiegend - nicht betroffen. Durch diese Beschränkung sollen industrielle und gewerbliche Verwender von Diisocyanaten vor berufsbedingten Erkrankungen wie Dermatitis oder Asthma geschützt und somit die Anzahl an Berufserkrankungen reduziert werden. Jedoch ist die Herstellung und Verwendung von Diisocyanaten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich.

2. Was legt die Beschränkung fest?

Die Beschränkung gilt für Diisocyanate an sich, sowie für Diisocyanate in Gemischen ab einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent.

Die Beschränkung sieht vor, alle Arbeitnehmer, die mit dem Stoff umgehen, ausreichend über die Risiken der Stoffe und über die Möglichkeiten der Risikominimierung zu informieren. Dies soll über regelmäßige Schulungsmaßnahmen realisiert werden. Die Schulungsverpflichtung beim Umgang mit Diisocyanaten und diisocyanthaltigen Produkten betrifft sowohl die Hersteller als auch die Anwender diisocyanthaltiger Beschichtungen. Dabei beschreibt die Beschränkung erstmals auch das Mindestmaß an Umfang und Inhalt dieser Schulungsmaßnahmen. Hierzu gehören unter anderem Stoffeigenschaften, Verwendungsbedingungen, Reinigung und Entsorgung, persönliche Schutzausrüstung, Produktkennzeichnung und vor allem Risikominimierungsmaßnahmen. Die Schulungen sollen durch eine sachkundige Person durchgeführt und die Schulungsmaßnahmen dokumentiert werden. Arbeitnehmer sollen diese Schulung alle fünf Jahre wiederholen.

Ist eine Beschichtung betroffen, so wird auf der Verpackung bzw. dem Etikett die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht:

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

3. Welche wichtigen Fristen sind zu beachten?

Bis zum **24. Februar 2022** muss dieser Hinweis auf den Produkten angebracht und die Arbeitnehmer über die bevorstehenden Schulungsmaßnahmen informiert werden.

Ab **24. August 2023** dürfen Diisocyanate über 0,1 Gewichtsprozent nur noch hergestellt, vertrieben und verwendet werden, wenn die erforderlichen Schulungen der Mitarbeiter erfolgt und dokumentiert sind. Arbeitgeber müssen Aufzeichnungen über die Schulung ihrer Mitarbeiter führen. Alle fünf Jahre ist eine Auffrischung der Schulung erforderlich.

4. Wo finde ich Zugang zu entsprechenden Schulungsmaterialien?

Die Beschränkung sieht vor, dass die Rohstoffhersteller diese Schulungsmaterialien bereitstellen. Die Herstellervereinigung ISOPA/ALIPA hat daher mit allen beteiligten Industriezweigen zusammen eine Internetplattform als Basis für die Schulungsmaßnahmen erstellt. Diese ist aktuell in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache über <https://safeusediisocyanates.eu/> bzw. <https://safeusediisocyanates.eu/de/> erreichbar. Weitere Amtssprachen werden folgen.

Über erfolgreich abgeschlossene Schulungen werden Zertifikate ausgestellt.

Die Schulungen müssen nicht verpflichtend über die ISOPA/ALIPA Plattform erfolgen, wenn andere Systeme in den Firmen etabliert sind und den in der Beschränkung genannten Schulungsinhalt liefern. Gleichwohl finden Kunden hier die entsprechenden Schulungsmaterialien zukünftig in allen europäischen Amtssprachen. Die Sto SE & Co. KGaA und StoCretec GmbH werden keine eigenen Schulungsmaterialien zur Verfügung stellen.

5. Was ist noch zu beachten?

Die Schulung entbindet nicht von den rechtlichen Vorgaben der Unterweisung nach § 14 GefStoffV. Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird die TRGS 430 "Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen" dahingehend aktualisieren